

Amts-Blatt

der Königlichlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37

Ausgegeben Oppeln, den 15. September 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nummer 50 des Reichsgesetzblatts und Nr. 26 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 361; Acetylenverwendung, S. 361; Zivilvorstehender der neugebildeten Erbschaftskommission des Stadtkreises Reisse, S. 362; Anruf für Turnlehrer an der Königl. Landesturnanstalt zu Spanbau, S. 362; Gewerbeaufsicht für den Paggerbetrieb des Steinkohlbergwerks „Friedensgrube“, S. 363; landespolizeiliche Anordnung, betr. Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, S. 363; desgleichen betr. die Einfuhr von Geflügel aus dem Auslande, S. 364; Ausführung von Vorarbeiten zum Umbau des Bahnhofes Schwenowichowitz, S. 367; desgl. zur Wohnbarmachung des Diengebäudes bei Niedrowitz der Eisenbahnstrecke Slawentz—Rudzinitz, S. 368; Bedingungen für die Aufnahme von Hebammen-schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten zu Breslau und Oppeln, S. 367; Eröffnung des Eisenbahn-Haltepunktes Oheimgrube, S. 368; Enteignung von Grundstücken zu Strafzwecken in Deutsch Krassau, S. 368; desgl. zu Bahnbauzwecken in Krassow, S. 368; desgl. zur Bahnhofsverbreiterung in Randzin, S. 369; desgl. zu Schneefzughanlagen in Bauerzig, S. 369; Geschäftsbetrieb der städtischen Sparkasse Viktoria für 1910, S. 370; Viehseuchen, S. 370; Personalnachrichten, S. 371; erledigte Schullehrerstellen, S. 372.

Reichsgesetzblatt.

803. Die Nummer 50 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3934 die Bekanntmachung über die weitere Ratifikation eines der auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Schweden, vom 28. August 1911, und unter

Nr. 3935 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren durch Schweden und durch Rumänien, sowie den Beitritt der Republik Costa Rica zu dem Abkommen, vom 26. August 1911.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

804. Die Nummer 26 der Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 11145 das Gesetz, betreffend die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen, vom 19. Juli 1911, unter

Nr. 11146 den Staatsvertrag zwischen dem Königreich Preußen und dem Herzogtum Sachsen-Meiningen zur Erweiterung und Abänderung des am 18. Juni 1868 unterzeichneten Vertrags wegen Uebertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen und Gutablösungen auf die Königlich preussischen Auseinanderlegungsbehörden, vom 4. Februar/31. Januar 1911, und unter

Nr. 11147 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen am 31. Januar/4. Februar 1911 vereinbarten Staatsvertrages zur Erweiterung und Abänderung des am 18. Juni 1868 unterzeichneten Vertrags wegen Uebertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen und Gutablösungen auf die Königlich preussischen Auseinanderlegungsbehörden und die Auswache-lung der Ratifikationsurkunden vom 15. August 1911.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

805. Der in der anliegenden Drucksache dargestellte, von der Firma Acetylenwerk „Hesperus“ in Stuttgart hergestellte Acetylenapparat (Modell Coo) ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April 1909 (S. 235) und vom 18. Juni 1909

(S.M.B. S. 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn in Verbindung mit der bereits früher gepriesenen und mit Typenzeugnis Nr. 7 versehenen Wasservorlage für Schweiß- und Witzwecke bei Verwendung eines Carbid von 1 bis 3 mm Abwinde für eine Gesamtarbeitsfüllung von 4 kg

1. in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen
2. bei vorübergehender, im Freien stattfindender Inbetriebsetzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als dem des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, welchen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabriktschilde versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Hantropfen den Stempel des Württembergischen Dampfessellüberwachungsvereins erkennen läßt und das die Bezeichnung der Firma, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabrikationsnummer, den nuzbaren Inhalt des Gasbehälters (65 l), die höchste Stundenleistung (1600 l), die Angabe, nach wieviel Kilogramm Carbidverbrauch entschlammt werden muß (10 kg) und die Typennummer „J₁₁“ enthält.

Bezüglich der zu verwendenden Wasservorlage verweise ich auf meinen Erlaß vom 23. Dezember 1910 (S.M.B. 1911 S. 4); bezüglich der bei der Ausstellung der Apparate zu stellenden Forderungen auf meinen Erlaß vom 14. April 1911 (S.M.B. S. 131).

Zeichnungen und Beschreibungen des Apparats sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W. 9, den 21. August 1911.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

J. Nr. III. 5462. Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herren Polizeipräsidenten in Berlin.

Die Ausstellung von Apparaten, welche von der Firma Acetylenwerk „Vesperus“ in Stuttgart unter der Bezeichnung Modell 300 ausgeführt sind und den vorbezeichneten Anforderungen entsprechen, wird hiermit aufgrund des § 21 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Reg.-Pol.-Verordnung vom 10. Mai 06 — Amtsblatt Seite 206/208 — betr. die Herstellung, Aufbe-

wahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid allgemein genehmigt.

Bezüglich der unter 2 des Erlasses er. wählten Befreiung von der wiederholten Anzeige kommt § 1, bezüglich der Benutzung in oder unter Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, kommt § 2 der vorbezeichneten Pol.-Verordnung in Frage.

Oppeln, den 8. September 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Erbslöb.

I G. XXIV. 766.

806. Die Geschäfte des Zivilvorstehenden der neugebildeten Erstkommision des Stadtkreises Neisse im Regierungsbezirk Oppeln sind dem dortigen Oberbürgermeister übertragen worden. Der Minister des Innern.

Ia. XXIII 6.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

807. In der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau wird am 11. April 1912 ein siebenmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden. Zu den Unterrichtsfächern wird jetzt u. a. auch das Rudern gehören. Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 30. Juni 1910 maßgebend, die in einer der nächsten Nummern des Amtsblattes zur Veröffentlichung gelangen werden.

Bei der nach § 4 dieser Bestimmungen abzulegenden Aufnahmeprüfung werden unter anderen folgende Leistungen verlangt:

am **Reck**: Schwungklippe, auch in Verbindungen, Selglaufzug,

am **Barren**: Schwungstemmen am Ende des Rückschwungs, auch in Verbindungen, Schulterstand aus Grätschlag hinter den Händen,

am **Pferd**: die einfachen Stützsprünge aus Seitstand wie Planke, Rehre, Wende, Hocke, im **Springen**: Hochsprung mit Anlauf 1,20 m, Weitsprung 4 m,

Dauerlauf: 10 Minuten,

Stabsprung: 1,50 m hoch,

Angelstößen: (Steinstößen) 10 kg 4 m.

Die Meldungen der Bewerber sind **spätestens** bis zum 1. November d. Js. bei den Königlichen Kreisgymnasialinspektoren zur Einsendung an uns einzureichen.

Oppeln, den 5. September 1911.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

geg. Michell.

II b. XXI Nr. 4856.

808. Auf Grund des § 139 b der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (R. G. Bl. 1900 Seite 871) hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 10. August 1911, Z. Nr. 1 3977, III 5357, die Befugnisse und Obliegenheiten des Gewerbeaufsichtsbeamten für den Baggerbetrieb zur Gewinnung für Spülverjamaterial von der Hohensteinladengalbe der Friedensgrube für das Steinkohlenbergwerk "Friedensgrube" und den mit dem Baggerbetrieb in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Transportbetrieb dem Königlichen Revisionsbeamten des Bergreviers Königshütte in Königshütte übertragen.

Oppeln, den 6. September 1911. Der Regierungspräsident. Z. B. Erbsitzh. I G. XXIV 789.	Breslau, den 22. August 1911. Königliches Oberbergamt. Schmelzer. Z. Nr. 9273/11.
-------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------

809. Landespolizeiliche Anordnung,
betreffend

Belämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Reinschdorf, Grzendzin, Poblech, und Wlęsich (Kreis Cosel), in demjenigen Teil der Gemeinde Gruben, welcher mit dem Gehöfte des Schuhmachers Josef Fiedler beginnt und bis zum Gehöfte des Bauern Josef Steuer einschließlich reicht, in den Gehöften des Gärtners Wilhelm Schildan, Carl Girth, August May, August Mahinet, Carl Scholz, August Reihaus und Carl Paz in Scheppelwitz, in den Gehöften des Schmiedemeisters Carl Hoffmann, der Witwen Glombel und Wolke, des Häuslers Röhler, der Gärtner August Hoffmann, Philipp Einkefel, Johann Bissl und des Bauern Langner in Golschwitz (Kr. Falkenberg O.), in den Gehöften des Gärtners Josef Scholz, Alois Müde und Josef Hoenschner in Haldendorf, in dem Teil der Gemeinde Deutsch Leippe (Kreis Grottkau), der vom Südwestende bis zur Kirche reicht, in den Vorwerken Neu Ohlen und Ludwigsdorf, in dem Dominium Golskowitz, in dem Gehöfte des Bauern Dingesthal in Rosen, im Vorwerk Porek, in dem Gehöfte der Gutsbesitzerin Schramm in Schönwald (Kreis Kreuzburg O.), in der soge-

nannten kleinen Seite der Gemeinde Pohnitz, in der Gemeinde Kasimir und zwar in der Hauptstraße vom Ober Plogauer Ende bis zur Brücke, in der Mühlgasse der Gemeinde Dirschel und in dem Ziegenviehstall des Gutes Stolwitz (Kreis Leobschütz), in dem Gehöfte des Häuslers Albert Golenia in Jellowa, in der Gemeinde Heinrichsfelde und zwar in dem Teile von der Kirche ab bis zum Gemeindefriedhof, in dem Dominium Proskau (Landkreis Oppeln), in Gemeinde und Gut Gutzrau (Kreis Pleß), in dem Gehöfte des Ferdinand Blaczel in Klein Peterwitz, in den Dominien Schloßhof und Neu Dritz (Landkreis Ratibor), in der Kolonie Krausendorf, in Gemeinde und Gut Lysitz, im Rittergut Godow und in den 3 Gehöftgehäufern, in den Gehöften des Hauptlehrers Lutzka, Josef St. Jischawski, Bedwon, Jazombek, Wolny, Schymigel, des Pfarrers Merkel, Herrmann, Pentala, Pzyzilla, Böhm, Grodon, Stowronel und Blaton in Godow, in den Gehöften der Stellenbesitzer Franz Wittowski, Franz Sultga, Sebastian Farnat, der Häusler Ludwig Buchta und Balthazar Philipp in Gzuchow (Kreis Rybnik), unterliegen sämtliche Wiederläufer und Schweine der Stallsperr.

Von dem für die Gemeinde Wotz (Kreis Grottkau) gebildeten Sperrbezirk wird der südliche Teil des Dorfes bis zu dem Wege zwischen den beiden Balthausern einschließlich der Befestigungen des Franz Wagner und des Josef Paschke aus dem Sperrbezirk dem Beobachtungsbezirk überwiefen.

§§ 1 Absatz 2 bis § 9 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 11. Juli d. J. Amtsbl. S. 272 ff.

§ 10. Es bilden je einen Beobachtungsbezirk:

- der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Scheppelwitz (Kreis Falkenberg O.),
- der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Haldendorf (Kreis Grottkau),
- Gut Wzjosef (Kreis Kreuzburg O.), das zu dem bereits bestehenden Beobachtungsbezirk zuzuschlagen ist,
- der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Pohnitz und der Gutsbezirk Pohnitz; der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Kasimir, der Gutsbezirk Kasimir und die Gemeinde Damasko (Kreis Leobschütz),
- der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Jellowa und der Gutsbezirk Jellowa, die dem bereits bestehenden Beobachtungsbezirk zuzuschlagen sind; Gemeinde Proskau und Gutsbezirk Jaischkowitz (Landkreis Oppeln).

f) Gemeinde und Gutsbezirk Zawadka (Kreis Pleß),

g) der nicht unter Sperre gestellte Teil von Klein Peterwitz und Gemeinde Zauditz; Gemeinde Polnisch Krawanz und die Vorwerke der Herrschaft ein schließlich Rogow, Ober Otitz, Schorbatin, Woinowitz und Pefartow (Landkreis Ratibor),

h) die Ortsschaften Belowitz, Czirsowitz, Klein Thurze, Groß Thurze, Gutsbezirk Bieltzhof, der nicht gesperrte Teil der Ortsschaft Godow, die Ortsschaften Gollowitz, Strzischow und Friedrichstal (Kreis Rybnitz),

sowie die zu diesen Ortsschaften gehörigen Ausbauten, Vorwerke usw.

§ 10 Abs. 2 bis § 14 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 11. Juli d. J. Amtsblatt S. 272 ff.

Oppeln, den 12. September 1911.

Der Reglerungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

II. XII. 2222.

§ 10. Landespolizeiliche Anordnung.

betreffend

die Einfuhr von Geflügel aus dem Auslande.

In Ausführung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 6 und 7 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. August 1911 (Amtsblatt Seite 344) und hiermit zur Verhütung der Einschleppung von Geflügelseuchen aus dem Auslande, wo diese Seuchen in einem für den inländischen Geflügelbestand bedrohlichen Umfange herrschen, auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung, von Viehseuchen vom 1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt Seite 400) und des § 3 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1891 (Ges. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (Ges. S. 318) mit Genehmigung des genannten Herrn Ministers folgendes bestimmt:

§ 1. Die Einfuhr lebenden Geflügels aus dem Auslande darf nur stattfinden auf den Grenzübergängen bei Gollwitz, Sandhäuser, Jawisna, Herby, Baingow, Roslowitz, Danzin und Döberitz.

Der Zustandsport von russischen Gänzen auf den Begleitwagen von den Grenzübergängen bei Jawisna, Herby, Baingow und Modershow nach den Bahnhöfen Jawisna, Pr. Herby, Laurahütte und Roslowitz bleibt bis auf weiteres gestattet.

§ 2. Die im § 3 der ministeriellen Anordnung vom 1. August 1911 (Amtsblatt Seite 344) vorgeschriebene Untersuchung des Geflügels findet statt: in Gollwitz-Sandhäuser durch den Kreisierarzt zu Rostowitz,

in Jawisna durch den Kreisierarzt zu Rosenbergl, in Herby „ „ „ „ zu Lublitz, in Baingow bezw. Laurahütte durch den Kreisierarzt zu Rattowitz,

in Roslowitz durch den Kreisierarzt zu Rattowitz, in Roswiecim „ „ „ zu Pleß, und in Döberitz „ „ „ zu Ratibor.

Zur Vermeidung unnötiger Transportverögerungen ist das Eintreffen der untersuchungspflichtigen Geflügelsendungen an der Grenze dem zuständigen Kreisierarzt spätestens bis zum Abend vor dem Einfuhrtag anzuzeigen.

Für den Fall, daß die betreffenden Kreisierärzte verhindert sein sollten, die Untersuchung der Geflügeltransporte noch an dem Tage ihres Eintreffens an der Grenze vorzunehmen, sind als Vertreter bestimmt:

für den Kreisierarzt in Rattowitz der Tierarzt Jaedel in Roslowitz,

für den Kreisierarzt in Pleß der Oberveterinär a. D. Grünig in Pleß,

für den Kreisierarzt in Ratibor der Tierarzt Wiewert in Ratibor.

Als regelmäßige Einfuhrzeiten, zu denen die tierärztliche Untersuchung des Geflügels für die Importeure ohne Zahlung einer andern, als der im § 6 Abs. 1 dieser Anordnung festgesetzten Gebühr erfolgt, werden bestimmt:

für Gollwitz-Sandhäuser: der Donnerstag jeder Woche, und zwar die Zeit von 9 $\frac{1}{2}$ bis 10 Uhr vormittags;

für Jawisna: der Montag und Mittwoch jeder Woche, die Zeit von 9–12 Uhr vormittags;

für Baingow: der Montag und Mittwoch jeder Woche, und zwar am Montag die Zeit von 3–4 Uhr nachmittags und am Mittwoch diejenige von 4–5 Uhr nachmittags.

An den übrigen im § 1 dieser Anordnung genannten Grenzübergängen findet die amtstierärztliche Untersuchung an den Wochentagen stets ohne die Zahlung einer besonderen Gebühr an die betreffenden Tierärzte statt.

Wird die Untersuchung des einzuführenden Geflügels zu anderen Tagen bezw. Stunden, als oben bezeichnet, verlangt, so haben die Importeure außer der im § 6 Abs. 1 dieser Anordnung festgesetzten Gebühr hierfür den Tierärzten eine besondere Vergütung zu entrichten. (Vergl. § 6 Abs. 2).

§ 3. Das mit der Eisenbahn eintriefende Geflügel ist stets zum Zwecke der Untersuchung zu entladen, sofern es sich nicht um sogenannte Spezialwagenwagen mit Zuneigängen handelt, in denen eine genaue Untersuchung aller Tiere auch ohne Entladung stattfinden kann. Zu diesen Wagen darf die Untersuchung des Geflügels vorläufig ohne Ausladung erfolgen, falls nicht etwa verdächtige Erscheinungen eine genauere Prüfung erfordern. Inwieweit das auf dem Landwege zu Wagen einge-

brachte Geflügel zum Zwecke der tierärztlichen Untersuchung zu entladen ist, bestimmt der zuständige Kreisierarzt oder sein Vertreter.

Die tierärztliche Untersuchung des mit der Eisenbahn eingehenden Geflügels hat vor oder bei der zollamtlichen Revision, gegebenenfalls bei seiner Entladung stattzufinden. Bei den unter Bahnverschluss Eintreffenden Geflügel sendungen darf die Verschlußplombe erst im Beisein des mit der Untersuchung beauftragten Tierarztes abgenommen werden.

§ 4. Die bei der tierärztlichen Untersuchung als verdächtig oder verdächtig befundenen Geflügel sendungen, sowie alles Geflügel, das mit diesen zu derselben Sendung gehört oder — bei mehreren kleineren Sendungen — in demselben Wagen oder Wagenabteil befördert worden und der Ansteckungsgefahr ausgesetzt gewesen ist, sind von der Einfuhr auszuschließen.

Falls mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß an der Grenze zurückgewiesene Sendungen doch wieder zur Einfuhr gelangen, können die nicht augenscheinlich stark verdächtigten Geflügel sendungen nach geeigneten Stellen des Inlandes mit Genehmigung der Polizeibehörde des Verbringungsortes zur Abschächtung oder Durchsehung geschickt oder an dem Grenzübergang abgeschächtet werden, oder dort durchseuen.

Die gutachtliche Erklärung des Tierarztes über den **Ausbruch der Seuche** ist stets auf das Ergebnis einer unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorgenommenen Untersuchung zu gründen. Diese Untersuchungen (Unterzung eines Ausstrichpräparates von Herzblut und Impfung) sind von dem Tierarzte mit möglicher Beschleunigung spätestens aber innerhalb 12 Stunden nach der ersten Feststellung, anzuschließen.

Bei den seuchefrei oder unverdächtig befundenen, zur Einfuhr nach Deutschland zugelassenen Geflügel sendungen hat der untersuchende Tierarzt eine mit seinem Dienstsiegel versehene Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach den anliegenden Muster auszustellen, die dem Viehpasß beizufügen ist.

Die Vorschriften in Artikel 2 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchenübereinkommens und in Ziffer 5 des Schlussprotokolls dazu werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 5. Freit von den Vorschriften dieser und der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. August 1911 (Amtsblatt Seite 344) sind neben dem im Post- und Reisegepäckverkehr sowie dem zur unmittelbaren Durchfuhr durch Deutschland bestimmten Geflügel auch die nicht mit der Eisenbahn eingehenden aus weniger als 100 Stück bestehenden Geflügel sendungen, sofern sie aus denjenigen Gebieten des benachbarten Auslandes stammen, die zwischen der preussischen Landesgrenze und einer 25 km davon entfernt gezogenen Linie belegen sind und zum Verbrauch für die Bewohner der Grenzkreise und

des oberösterreichischen Industriebezirks, umfassend die Kreise Beuthen-Stadt und Land, Rattowitz-Stadt und Land, Königshütte, Tarnowitz, Zabze und Gleiwitz-Stadt bestimmt sind. Letzteres Geflügel darf an **allen** Grenzübergängen eingebracht werden. Es darf jedoch im Inlande nicht zu Fuß getrieben werden.

§ 6. Für die Untersuchung des Geflügels an der Grenze einschl. der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigungen (§ 4 Abs. 4) werden folgende Gebühren zur Staatskasse erhoben:

a) bei **Gänsen** für Sendungen von 1—500 Stück 2 Mark,

für jede weiteren 250 Stück 1 M., für eine Eisenbahnwagenladung jedoch nicht mehr als 4 Mark,
b) bei **sonstigem Geflügel** 0,30 M. für je 100 kg zollpflichtigen Gewichts, mindestens aber 2 M. für die einzelne Sendung.

Nach ausnahmsweise Untersuchungen außerhalb der bestimmten Einfuhrzeiten erfolgen, haben die Einbringer außer den im vorigen Absätze festgesetzten Gebühren an die **Tierärzte** noch folgende Vergütungen zu entrichten:

a) bei Untersuchungen in einer Entfernung von **mehr als 2 km** vom Wohnorte des Tierarztes die den Kreisierärzten gesetzlich zuzurechnenden Reisekosten und Tagegelber;

b) bei Untersuchungen am Wohnorte des Tierarztes oder innerhalb einer Entfernung von 2 km von demselben bei **Gänsen** für Sendungen bis zu 500 Stück 3,00 M.,

für jede weiteren 500 Stück 1,00 M. mehr, jedoch nicht über 5,00 M. für die ganze Sendung,

bei **sonstigem Geflügel** 0,40 M. für je 100 kg zollpflichtigen Gewichts, mindestens aber 3,00 M. und nicht mehr als 6,00 M. für die Sendung.

§ 7. Für die gemäß § 5 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. August 1911 (Amtsblatt Seite 344) bei der **Entladung** oder **Auslieferung** des Geflügels im Inlande vorzunehmende freitierärztliche Untersuchung einschließlich der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen, erhalten die Tierärzte von den Einbringern zu zahlende Gebühren nach den Sätzen in § 6 Abs. 1, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 18 M. für den Untersuchungstag. Für Untersuchungen in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Wohnorte des Tierarztes haben die Einbringer außer den Gebühren die gesetzlich den Kreisierärzten zuzurechnenden Reisekosten zu entrichten. Erreichen die für einen Untersuchungstag nach den Sätzen in § 6 Abs. 1 insgesamt zu zahlenden Gebühren nicht die Höhe des gesetzlich festgesetzten Tagesgelbes der Kreisierärzte, so erhalten die untersuchenden Tierärzte anstelle der

Gebühren das Tagegeld. Wenn bei einer Reise Geflügelstempelungen verschiedener Einbringer untersucht werden, sind die Reisekosten und Tagegelder auf die einzelnen Zahlungspflichtigen nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Gebührensätze zu verteilen.

§ 8. Aufgehoben werden durch diese landespolizeiliche Anordnung:

- die Verordnung vom 28. August 1886 (Erstblatt zum Amtsblatt Nr. 35), betreffend Verbot der Landeinfuhr von Gänsen aus Rußland;
- die Verordnungen vom 1. August 1898 (Erstblatt zum Amtsblatt Nr. 30) und 26. Oktober 1901 (Amtsblatt Seite 314), betreffend das Treiben der Gänse von der russischen Grenze nach bestimmten Bahnhöfen;
- die landespolizeiliche Anordnung vom 12. März 1908 (Amtsblatt Seite 98), betreffend die Einfuhr von Geflügel aus Oesterreich-Ungarn.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden, sofern nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 325 St. G. B. keine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 65, §§. 67 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 100 M. oder mit entsprechender Haft bestraft.
Uppeln, den 12. September 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

L. L. XII. 1861. Graf von Stofch.

Anlage.

Befcheinigung

über die erfolgte tierärztliche Untersuchung einer über (Zamlska, Herdu, Baingam, Ansolowitz, Oswicim, Oederberg) eingefuhrten Geflügelstempelung.

1. Zahl und Gattung der untersuchten Tiere.	
2. Ausfuhrland.	
3. Herkunftsort der Tiere nebst Verwaltungsbereich.	
4. Name und Wohnort des Importeurs.	
5. Bestimmungsort der Sendung (nebst Kreis).	
6. Empfänger der Geflügelstempelung.	
7. Transportweg, den das Geflügel bis zur Grenze zurückgelegt hat. Ist der Transport direkt ohne Umladung oder Zuladung erfolgt?	

8. Art der Verpackung, in welcher das Geflügel an der Grenze eingetroffen ist:

- in plombierten Eisenbahnwagen?
(unter Angabe der Nummer des Wagens).
- in Kisten oder Kästen?

Tasch das oben bezeichnete Geflügel bei seinem Eintreffen an der Grenze heute von mir untersucht und frei von verdächtigen Krankheitserscheinungen befunden worden ist, bescheinigt:

(Datum)

(Siegel)

Unterschrift.

Bekanntmachungen des Bezirksauschusses.

811. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung des Umbaus des Bahnhofs Schwientochlowitz erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingetragten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksauschusses zulässig.

Uppeln, den 5. September 1911.

Namens des Bezirksauschusses.

Der Vorsitzende.

J. B.

Reuter.

Zu Nr. D. 11. 38/2 I. Ang.

812. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Wohnbarmachung des Dienstgebäudes bei der Blockstation Mesdromitz in km 134,781 der Eisenbahnstrecke Slawentz—Rudymitz erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingetragten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von

Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Oppeln, den 7. September 1911.

Namens des Bezirksausschusses,

Der Vorsitzende,

J. B.

Reuter.

Zu Nr. D. 11, 38/2.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

818. Bedingungen

für die

Aufnahme von Hebammenschülerinnen in die
Provinzial-Hebammenlehranstalten und
Frauenkliniken zu Breslau und Oppeln.

1. Die Lehrgänge beginnen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres und dauern je 9 Monate. Der nächste Lehrgang beginnt am 1. Januar 1912 und dauert bis Ende September 1912.

2. Als Schülerinnen werden nur solche Personen aufgenommen, welche:

- das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. noch nicht überschritten haben,
- für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, nicht schwanger sind und die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen,

„Nach dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. November 1904 — M. Nr. 9015 — ist mindestens erforderlich, daß die Schülerinnen tiefschön und mit Verständnis lesen, ein Diktat ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung fertigen, die vier Rechenarten auch mit Brüchen und mehrstelligen Zahlen beherrschen, mit den gesetzlichen Maßen und Gewichten vertraut und über das Prozentverhältnis ausreichend unterrichtet sind.“

befordert zu werden!

- für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Eine Befreiung von den Erfordernissen zu a und c kann nur ausnahmsweise, wenn ganz besondere Umstände dies rechtfertigen, gewährt werden. Die diesbezüglichen Gesuche sind an den Landeshauptmann einzureichen.

Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

3. An Ausbildungskosten sind von Schülerinnen aus der Provinz Schlesiens 600 Mark, von Schülerinnen aus anderen Provinzen 700 Mark bei der Aufnahme einzuzahlen, wofür in der Anstalt Wohnung, Kost

und Unterricht gewährt wird. Stundungen und Teilzahlungen werden nicht bewilligt.

Kostenfrei ausgebildet werden nur solche Personen, welche von einem Kreis- oder von einem Hebammenbezirk Schlesiens als Bezirkshebamme gewählt sind und durch den Herrn Landrat des Kreises zur Ausbildung als solche in Vorschlag gebracht werden. Sie müssen bei Vermeldung der Erstattung der Ausbildungskosten den ihnen angelegenen Hebammenbezirk mindestens fünf Jahre lang verwalten.

4. Die Aufnahme Gesuche sind für den am 1. Januar 1912 beginnenden Lehrgang in der Zeit vom 20. Oktober bis spätestens 1. Dezember d. Js. „an den Landeshauptmann von Schlesien, Breslau II, Landeshaus“ einzureichen.

Den Gesuchen ist beizufügen:

- der Geburtschein,
 - ein, vom zuständigen Kreis- oder Kreis-Bezirksarzt nach Prüfung der Bewerberin auszustellendes Zeugnis, welches sich über die in Nr. 2 b bezeichneten Erfordernisse auszusprechen hat.
 - eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) des gegenwärtigen Aufenthaltsortes, daß die Bewerberin die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
 - Zeugnisse der Ortspolizei- (Amtsvorsteher) über die sittliche Führung in den letzten 8 bis 10 Jahren, mindestens seit dem Jahre 1904, insbesondere darüber, ob die Bewerberin außerehelich geboren hat. Hat die Bewerberin innerhalb der letzten 8 bis 10 Jahre ihren Aufenthaltsort gewechselt, so sind die Zeugnisse der Ortspolizei- (Amtsvorsteher) dieser Aufenthaltsorte vorzulegen,
 - eine Bescheinigung über die Wiederimpfung (2. Impfung),
 - bei Minderjährigen der Erlaubnischein des Vaters, der Mutter oder des Vormundes,
 - bei Personen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebamme vorgeschlagen werden, außerdem:
 1. die Einwilligungserklärung des Ehemannes und
 2. die Erklärung des Landrats oder Kreis- oder Bezirksausschusses, daß bei Erlangung des Prüfungszeugnisses die alsbaldige Anstellung als Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist. In der Erklärung muß auch zum Ausdruck gebracht sein, daß die Kandidatin als Bezirkshebamme gewählt worden ist und die Wahl in vorchriftsmäßiger Weise stattgefunden hat.
- Die Führungszeugnisse und das Zeugnis des Kreis- oder Bezirksarztes müssen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Einreichung des Gesuches ausgestellt sein.

Nach dem 1. Dezember d. Js. eingehende Ge-

fische können für den am 1. Januar 1912 beginnenden Lehrgang nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Enderufungen erfolgen ca. 3 bis 4 Wochen vor Beginn des Lehrganges; vorher werden Zusicherungen über die Aufnahme nicht erteilt.

Die Herren Landräte werden ersucht, diese Bedingungen baldigst auch in den Kreisblättern bekannt zu machen.

Breslau, den 4. September 1911.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

814. Am 1. Oktober 1911 wird der links der Bahnstrecke Kattowitz—Jdaweiche zwischen den

Stationen Kattowitz und Jdaweiche neu errichtete Haltepunkt Oheimgrube für den Personenverkehr eröffnet werden.

Der Fahrkartenverkauf findet am Schalter statt. Gepäck- und Expressgutabfertigung wird nicht eingerichtet; zur Aufgabe gelangendes Reisegepäck ist unabgefertigt mitzunehmen und auf einer Zwischenstation oder am Ziele nachzuhandeln.

Kattowitz, den 12. September 1911.

Königliche Eisenbahndirektion.

7. IV. 3/6184/11.

815. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Anlage einer neuen Straße von der Hauptstraße in Deutsch Krawarn nach dem Bahnhofe daselbst zu enteignende, in der Gemeinde Deutsch Krawarn belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Sonnabend, den 23. September 1911, vormittags 11 Uhr**, in Deutsch Krawarn an Ort und Stelle anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Vb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Parzell. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Deutsch Krawarn	2	2186/586	Uwiera Franz, Bauer in Dt. Krawarn.	Deutsch Kra- warn	I	22	Haus- garten	—	5	37
2	dto.	2	2178/362 2180/363	Urbanek Maria, geb. Witzel, verehelichte Kaufmann Vinzent Urbanek in Dt. Kra- warn.	"	XX	929	Acker Hofraum	—	3	55 — 53
3	dto.	2	2184/586	Uwiera Marie, geb. Glubek, verm. Anton Uwiera in Dt. Kra- warn.	"	XXI	978	Hofraum	—	1	03
4	dto.	2	2213/362 2214/362 2182/363	Dubiel Johanna, ver- ehel. Arbeiter, geb. Gebel, in Dt. Kra- warn.	"	IV	239	Acker dto. Hofraum	—	2	02 — 16 — 53
5	dto.	2	2219/585	Glubek Johann, Maurer und Ehefrau Anna, geb. Hahn, Dt. Kra- warn.	"	XI	642	Hofraum	—	3	71 — 63

Oppeln, den 7. September 1911.

Der Enteignungskommissar.

I. G. V. Nr. 117.

von Uslar, Regierungsdirektor.

816. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau des zweiten Gleises der Eisenbahnstrecke Ryblowitz—Dawietzin zu enteignende, in der Gemeinde

Kraßow, Kreis Biele, belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 21. September 1911, vormittags 11 Uhr, in Kraßow an Ort und Stelle** anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Vb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Partenbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Kraßow	1	563/169	Gemeinde Kraßow	—	—	—	Beg	—	rund 2	40
2									—	0	60

Biele, den 3. September 1911.

Der Enteignungskommissar.

Nr. 1229/5743

von Rupertl, Königlich Landrat.

817. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Bahnhofes in Randzlin zu enteignende, in der Gemeinde Alt Cosel, Kreis Cosel, belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Montag, den 25. September 1911, vormittags 1/10 Uhr, in Alt Cosel (Chausseehaus am Nordausgang von Alt Cosel)** anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Vb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Partenbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Alt Cosel	2	667/266	Maurerpolter Robert Baron in Alt Cosel.	Alt Cosel	II	91	Acker an der Eisen- bahn Randzlin- Kotlbor.	—	1	20

Cosel, den 7. September 1911.

Der Enteignungskommissar,

Königliche Landrat.

J. B. von Knebel Doebertz, Regierungsassessor.

818. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung von Schneeschananlagen an der Eisenbahnstrecke Polnisch Neutirch—Bauerwitz zu enteignende, in der Stadt Bauerwitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **den 22. September 1911, vormittags 11 1/2 Uhr, in Bauerwitz** und zwar bei der Eisenbahnüberführung zwischen Dittmerau und Bauerwitz anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Vfd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Bemerkung (Gemeinde)	Kartensl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Bauerwitz	1	324/55	Felbier Robert, Land- wirt in Bauerwitz.	Bauer- witz	V	161	Acker an der Eisenbahn von Poln. Neutirch nach Bauerwitz.	—	9	14

Verpflichtig, den 9. September 1911.

Der Enteignungskommissar.

Nr. 15182.

J. B. Frieße, Regierungsbassessor.

819. Geschäftsbericht der städtischen Sparkasse Nikolai für das 2. Rechnungsjahr 1910.

Am Schlusse des Jahres 1909 betrug der Bestand an Sparspar- einlagen	52 273,91 Mk.
Die Neueinlagen im Jahre 1910	127 235,51 "
Die für 1910 zugeschriebenen Zinsen	3 517,20 "
zusammen	183 026,62 "
An Sparsparlagen wurden zurück- gezahlt	53 232,47 "
mithin verblieb Ende 1910 ein Sparsparlagenbestand von	129 794,15 "
Von diesen Beständen waren am Schlusse des Rechnungsjahres jinsbar angelegt:	
1. in Hypotheken- Darlehen	70 400,00 Mk.
2. in Wechsel	600,00 "
3. in Inhaber- papieren (Tagesl.)	57 807,50 "
4. als Reserve- fonds	158,64 "
	128 966,14 Mk.
Der bare Kassenbestand betrug	709,65 "
Die Kurdsifferenz	118,36 "
zusammen	129 794,15 "

Gewinnberechnung:

Zinsen von Hypothekendarlehen	2708,63 Mk.
" " Wechseldarlehen	38,75 "
" " Inhaberpapieren	1830,00 "

Uebertrag aus dem Vorjahre 45,75 "

Summa 4623,13 "

Ausgabe:

Bezahlte Zinsen für 1910	148,09 Mk.
Zugeschriebene Zinsen für 1910	3517,20 "
Zinsen für Inhaberpapieren	177,20 "
Stempel, Provisionsgebühren pp.	25,05 "
Zur Deckung des Restbetrages der Einrichtungskosten	596,95 "
Zur Anlegung eines Reservefonds	158,64 "
Summa	4623,13 Mk.

Die Sparkasse verzinst Einlagen vom nächsten
Tage der Einzahlung mit $3\frac{1}{2}\%$. Verschwiegen-
heit wird gewährleistet.

Nikolai, den 8. August 1911.

Skupin.

E. Profubel.

Vorsitzender

Rendant.

des Verwaltungsrates.

820. Viehsuchen.

Festgestellt.

Schweinefuche. Kreis Beuthen OS: bei
notgeschlachtetem Schweine des Invaliden Hermann
Rybarsch in Orzegow und Schwarzviehbestand des
Bergmanns Sobanski zu Birkenham.

Schweinefuch. Kreis Beuthen OS.: bei
notgeschlachtetem Schweine des Hausbesizers
Emanuel Garus in Dobref OS., Kreis Raito-
witz: Schwarzviehbestand des Stellenbesizers
Valentin Pajnta in Michalkowitz.

Brustfuche. Kreis Neustadt: Pferdebestand
des Grafen Hermann von Scherr-Hof auf
Schloß Rosnochau.

Erlösch.

Schweinefuche. Kreis Beuthen OS.: bei

geschlachtetem Schweine des Rufsers Martin Pawletta in Dobret DS.

821. Personalsnachrichten

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Note Adlerorden 4. Klasse: dem Realgymnasialdirektor Dr. Edward Knape zu Ratibor;

der Königl. Kronenorden 4. Klasse: dem Hüfteninspektor Wilhelm Rottmann, bisher in Schwientochlowitz, Kr. Beuthen DS., jetzt in Raunheim a/Main, dem Direktor der Laubstummennastalt in Ratibor Karl Lürke und dem Laubstummelenlehrer Franz Hanzel ebendasselbst;

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Formermeister Ernst Winkler in Königshütte DS., dem Fleischbeschauer Karl Rudaschewski in Drzelsch, Kr. Pleß, dem Forstarbeiter Johann Grochla in Proboschowitz, Kr. Loß-Gleiwitz, dem Waldarbeiter Johann Wroncz in Althammer, Kr. Loß-Gleiwitz, dem Gemeindegewerkschaften Paul Jorko in Gieraltowitz, Kr. Loß-Gleiwitz;

die Note Kreuzmedaille 3. Klasse: dem Kaufmann Josef Mat in Meisse.

Entlassen auf eigenen Antrag: Steuer supernumerar Dehnenberger in Beuthen DS. Einberufen: Militärärzter Albrecht als Steuer supernumerar nach Beuthen DS.

Pensioniert: Steuersekretär, Rechnungsrat Popple in Meisse.

Verteilt: Steuersekretär Stiebach von Kattowitz nach Meisse, Steuersekretär Seydel von Ratibor nach Neustadt DS., Steuer supernumerar Hartmann von Neustadt DS. nach Ratibor.

Befähigt: die Neuwahl des Uhrmachers und Kaufmanns Hermann Krause in Rosenberg DS. als unbesoldeter Ratsherr für eine mit dem 30. November 1917 abschließende Amtsdauer von sechs Jahren; die Wiederwahl des Sanitätsrats Clemens Jbrakel in Nikolai und des Rentiers Emil Nawrath ebendasselbst, als unbesoldete Ratsherrn für eine mit dem 31. Dezember 1917 abschließende Amtsdauer von sechs Jahren.

Ernannt, berufen, befähigt, begünstigt angestellt im Volksschuldienste.

Rektor Friedrich Gibis aus Tichau, Kr. Pleß, zum Rektor in Ratibor.

Lehrer: August Flegel (I. Lehrer) in Babitz, Kr. Großschl., zum Hauptlehrer daselbst, Johannes Platz aus Solkowitz, Kr. Rybnik, in Koslau, Kr. Rybnik, Ignaz Barton aus Ryschnowitz, Kr. Lublitz, in Koberg, Kr. Beuthen DS., Karl Franz in Bismarckhütte, Kr. Beuthen DS.,

Richard Müller aus Saufenberg, Kr. Rosenberg DS., in Koberg, Kr. Beuthen DS., Wilhelm Sucker in Broßhüt, Kr. Neustadt DS., Josef Knopp in Kaltwasser, Kr. Groß Strehlitz, Richard Kalusche in Dicksowa, Kr. Groß Strehlitz, Kurt Grattler in Königl. Jamlskan, Kr. Rybnik, Rudolf Schrammel in Brunnet, Kr. Gleiwitz, Friedrich Heinrich aus Brune, Kr. Kreuzburg, in Dmehau, Kr. Kreuzburg, (I. Lehrer), Sally Grünwald in Beuthen DS., Kurt Hoffmann aus Ludwigsdorf, Kr. Kreuzburg DS., in Brune, Kr. Kreuzburg DS., Georg Sarnecki aus Gleiwitz, (Inf. Regt. 22), in Laband, Kr. Gleiwitz, Franz Niewalda aus Gleiwitz, (Inf. Regt. 22), in Laband, Kr. Gleiwitz, Willibald Smolny in Laband, Kr. Gleiwitz.

Lehrerinnen: Gertrud Präzibilla in Czepanowitz, Kr. Oppeln, Adelheid Kubitzki aus Goslawitz, Kr. Oppeln, in Bogzdorf, Kr. Oppeln, Gertrud Fieweger in Bogutschütz, Kr. Kattowitz DS., Johanna Sommer in Bogutschütz, Kr. Kattowitz.

822. Personal-Veränderungen

im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau

Amtsanwälte. Widerruflich ernannt:

1. Bürgermeister Brennecke in Friedland b. W. an Stelle des Bürgermeisters Ulbricht zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Friedland b. W.;
2. Amtsanwalt Dr. jur. Polzin in Muskau zugleich zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Weißwasser;
3. Oberförster Wagner zu Rietschen zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Weißwasser für die Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-gesetz vom 15. April 1878, welche in dem Forstbezirk Rietschen begangen werden.
4. Revierröster Klinterk zu Tenczinan an Stelle des Oberförsters Thalheim zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht zu Landsberg DS. für die Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-gesetz vom 15. April 1878, welche in den Forsten der Herrschaft Wjesko (Krahhanzowitz) begangen werden;
5. Hegemeister Bodfiably in Grudschütz an Stelle des Försters Glagel zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht zu Oppeln für die in den Forsten der Oberförsterei Grudschütz vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-gesetz vom 15. April 1878;
6. Bauinspektor a. D. Daubach in Hermsdorf u. R. an Stelle des Oberförsters Bormann zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Hermsdorf u. R. für die in den Forstrevieren Hermsdorf u. R., Giersdorf, Hain, Seiborf, Petersdorf, Neugräßlich

Schreibebau, Carlstal und Seiffersbau vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878.

Mittlere Beamte. Ernannt: Landgerichts-assistent Bunte zu Hirschberg zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft in Gleiwitz.

Berufen: Staatsanwaltschaftssekretär Kappel in Gleiwitz an die Staatsanwaltschaft in Reiffse.

In den Ruhestand berufen: Staatsanwaltschaftssekretär, Rechnungsrat Siebler in Ratibor.

Unterbeamte. Berufen: Gerichtsdienner und Gefangenenaufseher Hertrampf in Löwen als Gefangenenaufseher an das Gerichtsgefängnis in Beuthen O.S., Gefangenenaufseher Mude in Groß Strehlitz an das Gerichtsgefängnis in Glatz.

Erledigte Schullehrerstellen.

523. Erste Lehrerstelle in Dittmäh, Kreis Gr. Strehlitz, zu besetzen am 1. Oktober 1911. Grundgehalt und Alterszulagen nach der Besoldungsordnung. Wohnung im Schulhause. Bewerbungen sind bis 1. Oktober d. J. an den

Kreis-Schulinspektor Schulrat Dr. Hahn in Gr. Strehlitz zu richten.

1. Einzellehrer- und Küsterstelle bei der evang. Schule zu Ludwigsthal, Kreis Lublinitz, zu besetzen am 1. Oktober 1911. Grundgehalt 1610 M. Alterszulagen nach der Besoldungsordnung. Familienwohnung.

2. Einzellehrerstelle an der kath. Schule zu Bawelken, Kreis Lublinitz, zu besetzen am 1. November 1911. Grundgehalt und Alterszulagen nach der Besoldungsordnung. Familienwohnung.

3. Einzellehrerstelle an der kath. Schule zu Laasen, Kreis Lublinitz, zu besetzen am 1. Dezember 1911. Grundgehalt und Alterszulagen nach der Besoldungsordnung. Familienwohnung.

Bewerbungen an die königliche Kreis-schulinspektion II in Lublinitz zu richten.

Einzellehrerstelle an der evang. Schule II zu Golassowitz, Kreis Pleß, zu besetzen am 1. Oktober 1911. Dienstverdienst nach der Besoldungsordnung. Familienwohnung.